

# Besondere Bedingungen zur Feuerversicherung

## **Vertragspartner**

Diese Vertragsgrundlagen gelten für Verträge mit der Generali Versicherung AG, 1010 Wien, Landskrongasse 1-3.

## **Aufsichtsbehörde**

Finanzmarktaufsicht, 1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5



Unter den Flügeln des Löwen. **GENERALI**

## Inhaltsverzeichnis

Seite

### Sach\_Feuer

Kabelschmorschäden an Fahrzeugen (12PA0120)	3
Aufräum-, Abbruch- und Feuerlöschkosten (12PA0130)	4
Anprall unbekannter Landfahrzeuge (12PA0140)	5
Indirekter Blitzschlag an Gebäudeelektroinstallationen (12PA0150)	6
Indirekter Blitzschlag an Sachen außerhalb von Gebäuden (12PA0160)	7
Sondervereinbarung (12PA0950)	8
Zusatzvereinbarung (12PA0960)	9
Betriebsstilllegung (12PB0020)	10
Brandmeldeanlagen (12PB0050)	11
Löschanlagen (12PB0060)	12
Spielplatzeinrichtungen im Freien (12PB0180)	13
Schäden an Gebäudebestandteilen und Einfriedungen durch nachweislichen Einbruchdiebstahl (12PB0190)	14
Vandalismusschäden (12PB0200)	15
Private Kraftfahrzeuge (12PE0010)	16
Erweiterter Vandalismus an den Gebäudeeingangstüren und Gebäudemauern (12PE0020)	17
Indirekter Blitzschlag (12PH0010)	18
Versengen durch Wärmestrahlung oder Wärmeübertragung (12PP0010)	19

Vordefiniert und nicht wählbar (Polizzenanhang)

### **Kabelschmorschäden an Fahrzeugen**

**12PA0120**

Es gilt vereinbart, dass Schäden an Fahrzeugkabeln durch Verschmoren versichert sind.

Das sind Schäden an den elektrischen Einrichtungen von versicherten Fahrzeugen durch Überlastung stromführender Leitungen, wenn kein Feuer im Sinne der Bedingungen vorliegt.

Die Versicherung gilt nur, soweit keine andere Versicherung Entschädigung leistet.

Vordefiniert und nicht wählbar (Polizzenanhang)

### **Aufräum-, Abbruch- und Feuerlöschkosten**

**12PA0130**

Aufräum- und Abbruchkosten sind Kosten für den nötigen Abbruch stehen gebliebener und vom Schaden betroffener Teile sowie für das Aufräumen einschließlich Sortieren der Reste und Abfälle am Versicherungsort - soweit sie versicherte Sachen betreffen.

Sind versicherte Sachen und Erdreich des Versicherungsgrundstücks aufgrund eines versicherten Schadenereignisses radioaktiv verunreinigt, sind diesbezügliche Aufräum-, Abbruch- (für Erdreich auch Aushub-) und Isolierungskosten versichert, wenn die erforderlichen Maßnahmen behördlich angeordnet sind. Die Versicherung für Erdreich gilt nur, soweit keine andere Versicherung dafür Entschädigung leistet.

De- und Remontagekosten, Bewegungs- und Schutzkosten sind Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen; insbesondere sind das Kosten für De- und Remontage von Maschinen und Einrichtungen sowie für Schutzgitter, Schutzstangen und andere fest eingebaute Schutzeinrichtungen, weiters für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen.

Entsorgungskosten sind Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung, Vernichtung und Deponie vom Schaden betroffener versicherter Sachen. Bei radioaktiver Kontamination aufgrund des Schadenereignisses gilt das auch für das verunreinigte Erdreich des Versicherungsgrundstücks. Mitversichert ist auch das Wiederauffüllen des diesbezüglich fehlenden Erdreichs. Die Versicherung für Erdreich gilt nur, soweit keine andere Versicherung dafür Entschädigung leistet.

Feuerlöschkosten, sind Kosten zur Brandbekämpfung inklusive notwendiger Sonderlöschmittel. Ausgenommen sind Kosten für Leistungen der im öffentlichen Interesse stehenden Feuerwehren gemäß Landesfeuerwehrgesetz und der jeweiligen Gebührenordnung sowie anderer zur Hilfe Verpflichteter.

Vordefiniert und nicht wählbar (Polizzenanhang)

**Anprall unbekannter Landfahrzeuge**

**12PA0140**

Anprall unbekannter Landfahrzeuge liegt vor, wenn unbekannte Fahrzeuge versicherte Gebäude sowie versicherte Einfriedungen oder Kulturen durch Kollision beschädigen.

Vordefiniert und nicht wählbar (Polizzenanhang)

### **Indirekter Blitzschlag an Gebäudeelektroinstallationen**

**12PA0150**

Darunter ist zu verstehen, wenn der Blitz nicht direkt in versicherte Gebäudeelektroinstallationen oder haustechnischen Anlagen einschlägt, sondern sich durch Überspannung, Steigerung der Stromstärke oder Einfluss der atmosphärischen Elektrizität auswirkt.

Vordefiniert und nicht wählbar (Polizzenanhang)

### **Indirekter Blitzschlag an Sachen außerhalb von Gebäuden**

**12PA0160**

Darunter ist zu verstehen, wenn der Blitz nicht direkt in die versicherten „Sachen außerhalb von Gebäuden“ einschlägt, sondern sich durch Überspannung, Steigerung der Stromstärke oder Einfluss der atmosphärischen Elektrizität auswirkt. Sachen außerhalb von Gebäuden sind Betätigungselemente für Tore, Hauswasserversorgungsanlagen, Gegensprechanlagen, Empfangsantennenanlagen, Alarmanlagen und Beleuchtungsanlagen einschließlich der zugehörigen Installationen am Versicherungsgrundstück.

Freier Text (Polizzenanhang)

**Sondervereinbarung**

**12PA0950**



Freier Text (Polizzenanhang)

**Zusatzvereinbarung**

**12PA0960**

wählbar (Polizzenanhang)

## **Betriebsstilllegung**

**12PB0020**

1. Alle stillgelegten Betriebsanlagen sind gründlich zu reinigen und zu konservieren. Kehrlicht und Abfälle sind zu beseitigen. Der Kraftstrom ist abzuschalten.
2. Alle vertraglich vereinbarten Sicherheitseinrichtungen müssen stets voll funktionsfähig und aktiviert erhalten werden.
3. Jede Wiederaufnahme des Betriebes stellt eine Gefahrerhöhung dar und ist nach ABS anzeigepflichtig. Der Betrieb gilt als aufgenommen, wenn auch nur ein Teil der Betriebsanlagen in Tätigkeit gesetzt wird.
4. Vor Wiederaufnahme des Betriebes sind die Betriebsanlagen nach den Regeln der Technik in einen betriebsfähigen Zustand zu bringen.
5. Dauert der Betriebsstillstand länger als ein Jahr, so ist vor Wiederaufnahme des Betriebes eine Überprüfung der bestehenden elektrischen Einrichtungen durchzuführen und der Prüfungsbefund dem Versicherer vorzulegen.
6. Die Vorschriften gemäß Punkt 1., 2. und 4. gelten als vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften gemäß ABS. Ihre Verletzung führt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Leistungsfreiheit des Versicherers.

Vordefiniert und nicht wählbar (Polizzenanhang)

## **Brandmeldeanlagen**

**12PB0050**

Es ist vereinbart, dass die in der Polizze bezeichneten Gebäude, Gebäudebereiche und/oder Betriebsräume eines Betriebes durch eine Brandmeldeanlage geschützt werden, die gemäß "Technischen Richtlinien vorbeugender Brandschutz" (TRVB) Nr. S 123 errichtet ist und ordnungsgemäß instandgehalten und betrieben wird.

Weiters ist vereinbart, dass

- mit einem Fachunternehmen ein entsprechender Wartungsvertrag abgeschlossen und dieser dem Versicherer auf Verlangen vorgelegt wird;
- die Anlage dauernd aktiviert ist, eine Außerbetriebnahme ist dem Versicherer unverzüglich zu melden
- Bei Störungen der Anlage die Anlage unter Beachtung von angemessenen Vorsichtsmaßnahmen möglichst schnell wieder instandgesetzt wird;
- während der Betriebszeiten die Kontrolle und Bedienung der Anlage durch einen geeigneten Betriebsangehörigen sichergestellt ist;
- für die Anlage ein Kontrollbuch eingerichtet wird;
- aufgetretene Alarm- und/oder Störanzeigen der Anlage in das Kontrollbuch eingetragen werden, wobei bei den Alarmanzeigen zu vermerken ist, ob es eine echte oder falsche Alarmanzeige war;
- die anlässlich der Überprüfung der Anlage durch die zuständige Brandverhütungsstelle festgelegten Kontrollen täglich, ausgenommen an arbeitsfreien Tagen, durchgeführt und die Ergebnisse dieser Kontrollen in das Kontrollbuch eingetragen werden;
- an der Anlage Änderungen jeglicher Art nur vom Errichter oder einem anderen Fachunternehmen vorgenommen und diese Änderungen dem Versicherer und der zuständigen Brandverhütungsstelle mit den erforderlichen Unterlagen unverzüglich bekanntgegeben werden;
- festgestellte Mängel unverzüglich behoben werden;
- allseitig ein Raum von 50 cm von den Brandmeldern von Lagerungen und Gegenständen aller Art freigehalten wird;
- die gesamte Anlage in Abständen von höchstens zwei Jahren, jedenfalls aber auf jederzeitige schriftliche Anforderung des Versicherers, durch eine autorisierte Stelle revidiert wird.

Die vorgenannten Vereinbarungen gelten als Sicherheitsvorschriften gemäß ABS. Ihre Verletzung führt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Leistungsfreiheit des Versicherers.

Vordefiniert und nicht wählbar (Polizzenanhang)

## Löschanlagen

12PB0060

Es ist vereinbart, dass die in der Polizze bezeichneten Gebäude, Gebäudebereiche und/oder Betriebsräume eines Betriebes durch eine Löschanlage geschützt werden, die gemäß "Technischen Richtlinien vorbeugender Brandschutz" (TRVB) Nr. S 127 oder 122 errichtet ist und ordnungsgemäß instandgehalten und betrieben wird.

Der Schutzwert der Anlage wird in 2 Stufen eingeteilt:

- Schutzgrad 100 % oder
- Schutzgrad kleiner 100 %

Die gesamte Anlage ist in Abständen von höchstens zwei Jahren, jedenfalls aber auf jederzeitige schriftliche Anforderung des Versicherers, durch eine autorisierte Stelle zu überprüfen.

Weiters ist vereinbart, dass

- die Löschanlage und die dadurch geschützten Bereiche bzw. Sachen dauernd in dem mit dem Versicherer vereinbarten Zustand erhalten werden;
- die Löschanlage dauernd aktiviert ist, eine Außerbetriebnahme ist dem Versicherer unverzüglich zu melden
- dem Versicherer Störungen der Anlage, auch wenn dadurch die Anlage nur teilweise oder nur kurzzeitig unwirksam wird, sofort gemeldet und die Anlage unter Beachtung von angemessenen Vorsichtsmaßnahmen möglichst schnell wieder instandgesetzt wird;
- während der Betriebszeiten die Kontrolle und Bedienung der Anlage durch einen geeigneten Betriebsangehörigen sichergestellt ist. Dieser muss vom Anlagenerrichter oder einem anderen Fachunternehmen nachweislich eingeschult sein;
- für die Anlage ein Kontrollbuch eingerichtet wird;
- die Steuerzentrale der Löschanlage einmal täglich einer Sichtkontrolle unterzogen und das Ergebnis der Sichtkontrolle in das Kontrollbuch eingetragen wird;
- die Löschanlage einmal wöchentlich nach Maßgabe der zugehörigen Richtlinien kontrolliert und das Ergebnis im Kontrollbuch protokolliert wird;
- an der Anlage Änderungen jeglicher Art nur vom Errichter oder einem anderen autorisierten Fachunternehmen vorgenommen und diese Änderungen dem Versicherer und der Zentralstelle für Brandverhütung mit den erforderlichen Unterlagen unverzüglich bekanntgegeben werden;
- festgestellte Mängel unverzüglich behoben werden;
- ein den Richtlinien entsprechender Bereich um die Löschdüsen von Lagerungen und Gegenständen aller Art freigehalten wird.

Die vorgenannten Vereinbarungen gelten als Sicherheitsvorschriften gemäß ABS. Ihre Verletzung führt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Leistungsfreiheit des Versicherers.

Vordefiniert und nicht wählbar (Polizzenanhang)

**Spielplatzeinrichtungen im Freien**

**12PB0180**

Versichert sind Schäden an fest installierten Kinderspielgeräten im Freien am Versicherungsgrundstück, welche im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen und dem Betriebszwecke dienen.

Vordefiniert und nicht wählbar (Polizzenanhang)

**Schäden an Gebäudebestandteilen und Einfriedungen durch nachweislichen Einbruchdiebstahl**

**12PB0190**

Versichert sind Schäden an Gebäudebestandteile (anlässlich Einbruchdiebstahl). Das sind Gebäudeteile, die bei einem Einbruchdiebstahl in Räume des versicherten Gebäudes zerstört oder beschädigt werden und von keiner anderen Versicherung (für Wohnungen, Büros oder Betriebsräume) Entschädigung geleistet wird.

Vordefiniert und nicht wählbar (Polizzenanhang)

**Vandalismusschäden (böswillige Beschädigungen) durch unbekannte Täter**

**12PB0200**

Versichert sind Vandalismusschäden (böswillige Beschädigungen) ohne Einbruchdiebstahl durch unbekannte Täter am Betriebsgebäude bzw. am Betriebsinhalt.

Nicht versichert gelten Schäden, welche bereits bei Versicherungsbeginn bzw. zum Einschlusszeitpunkt dieser Vereinbarung vorhanden waren. Der eingetretene Schadenfall ist bei der zuständigen Sicherheitsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Vordefiniert und nicht wählbar (Polizzenanhang)

**Private Kraftfahrzeuge**

**12PE0010**

Versichert sind private Kraftfahrzeuge im Gebrauch des Versicherungsnehmers. Versicherungswert ist ausschließlich der Zeitwert des Fahrzeuges; die Versicherung gilt nur auf dem Versicherungsgrundstück und soweit keine andere Versicherung Entschädigung leistet..



Vordefiniert und nicht wählbar (Polizzenanhang)

### **Erweiterter Vandalismus an den Gebäudeeingangstüren und Gebäudemauern**

**12PE0020**

Versichert sind Vandalismusschäden (böswillige Beschädigungen) ohne Einbruchdiebstahl durch unbekannte Täter an Gebäudeeingangstüren, Gebäudemauern aller versicherten Gebäude am Versicherungsgrundstück laut Polizza, sowie dem Briefkasten.

Nicht versichert sind Einfriedungen, Stützmauern, Zäune - auch wenn sie an die versicherten Gebäude angebaut sind.

Generell ausgeschlossen sind auch alle Alterungs- und Abnutzungsschäden, im Besonderen an Schlössern, Schlossbereich und Schließtechnik der Türen.

Weiters gelten Schäden, welche bereits bei Versicherungsbeginn bzw. zum Einschlusszeitpunkt dieser Vereinbarung vorhanden waren als nicht versichert.

Der eingetretene Schadenfall ist bei der zuständigen Sicherheitsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Vordefiniert und nicht wählbar (Polizzenanhang)

**Indirekter Blitzschlag**

**12PH0010**

Darunter ist zu verstehen, wenn der Blitz nicht direkt in die versicherten Sachen einschlägt, sondern sich durch Überspannung, Steigerung der Stromstärke oder Einfluss der atmosphärischen Elektrizität auswirkt.

Vordefiniert und nicht wählbar (Polizzenanhang)

**Versengen durch Wärmestrahlung oder Wärmeübertragung**

**12PP0010**

Versengen durch Wärmestrahlung oder Wärmeübertragung ist das Einwirken von Wärme auf versicherte Sachen durch Strahlung oder Übertragung, dass sich diese farblich verändern, verformen oder verkohlen, ohne dass ein Brand vorliegt.